Die Gemeinden im Kanton Zürich. 5. Folge

Autor(en): **Rigling-Freiburghaus, Adelheid**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **3 (1947)**

Heft 5

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846319

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Gemeinden im Kanton Zürich

5. Folge (siehe Staatsbürgerin No. 4, April 1947)

Das Verhältniswahlverfahren, Proporz.

Liebe Klara!

Ich will nun mein Versprechen einlösen und Dir zeigen, wie das **Wahlergebnis beim Proporz** ermittelt wird. Freilich kommen wir dabei nicht um das Rechnen herum; aber wer ist in der heutigen teuren Zeit das Rechnen nicht gewohnt!

Die Zahl der einer Partei zukommenden Stimmen ist die Summe der Kandidaten- und Listenstimmen. Jede auf ihren Namen lautende unveränderte Liste trägt ihr soviele Stimmen ein, als im betreffenden Wahlkreis Vertreter zu wählen sind; denn nicht nur die von ihr vorgeschlagenen Kandidaten, sondern auch die leeren Linien zählen (leere Linien = Listenstimmen). Von den veränderten Listen verliert eine Partei nur die für Kandidaten fremder Listen abgegebenen Stimmen; alles andere zählt zu ihren Gunsten, und zwar: die eigenen Kandidaten (= Kandidatenstimmen); die leeren Linien, die Linien gestrichener und nicht ersetzter oder nicht richtig ersetzter Kandidaten (= Listenstimmen). Ausserdem gewinnt die einzelne Partei weitere Stimmen für ihre vom Wähler auf einer andern Liste aufgeführten Kandidaten (die „Panachierten").

Für die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Parteien bedient man sich folgender Formel:

$$\frac{\text{Gesamtstimmenzahl aller Parteilisten}}{\text{Zahl der Vertreter des Wahlkreises} + 1} = \underline{\text{Quotient}}$$

Der Quotient (Wahlzahl) wird auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet. Die Gesamstimmenzahl der einzelnen Partei wird nun durch den Quotienten geteilt. Jede Partei erhält soviele Sitze, als der Quotient in ihrer Gesamtstimmenzahl enthalten ist. Bleiben nach dieser ersten Verteilung noch Mandate zu vergeben, sog. Restmandate, so kommt folgende Formel zur Anwendung:

$$\frac{\text{Parteistimmenzahl}}{\text{Zahl der bei der ersten Verteilung erhaltenen Sitze} + 1} = \text{Quotient}$$

Diejenige Partei, die den höchsten Quotienten aufweist, erhält das noch zu vergebende Restmandat.

Der Proporz gestattet die **Listenverbindung.** Verschiedene Parteien schliessen sich zu einer **Listengruppe** zusammen, um eine grössere Gesamtstimmenzahl zu erlangen und dadurch bessere Aussichten bei der Verteilung der Mandate. Die Erfahrung hat gezeigt, dass gewisse Parteien dank der Listenverbindung Mandate gewinnen konnten, die ihnen ohne

Listenverbindung nicht zugefallen wären. Bei der Verteilung der Mandate wird die Listengruppe zunächst als Einheit behandelt. Nachher erfolgt die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Parteien innerhalb der Listengruppe nach den gleichen Grundsätzen, nämlich:

$$\frac{\text{Gesamtstimmenzahl der Listengruppe}}{\text{Zahl der erworbenen Sitze} + 1} = \text{Quotient}$$

Die Formel für die einzelne Partei ist:

$$\frac{\text{Parteistimmenzahl}}{\text{Quotient}} = \text{Zahl der Sitze}$$

Bleibt auch hier ein Restmandat, so wird dieses nach den gleichen Grundsätzen wie oben verteilt.

Ist die Zahl der Sitze für die einzelne Partei festgestellt, so gilt es zu ermitteln, wer gewählt wurde. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die innerhalb ihrer Partei die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Hier drückt sich nun das Wesen des Verhältniswahlverfahrens aus: Kleineren Parteien wird dadurch eine Vertretung in den Behörden eher ermöglicht (ein Kandidat der grösseren Partei A ist u. U. mit 3000 Stimmen nicht gewählt, während ein Kandidat der kleineren Partei B mit weniger Stimmen gewählt sein kann).

Es dürfte Dich nun interessieren, wie die Parteien im Gemeinderat der Stadt Zürich auf Grund der Abstimmung vom 23. März 1946 vertreten sind.

Wahlkreise:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Total
Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	4
Christl.-soz. . .	1	1	2	2	1	2	1	1	1	1	1	14
Demokraten . .	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	1	4
Freisinnige . . .	2	4	2	1	—	4	6	3	—	2	1	25
P. d. A.	1	1	5	4	2	1	—	1	1	2	1	19
S. P. u. Gew. Kartell	2	2	6	7	3	3	2	2	3	4	4	38
Unabhängige. . .	1	2	2	2	—	4	3	2	1	2	2	21
Total	7	11	18	16	6	16	13	9	7	11	11	125

Nicht vertreten im Gemeinderat sind gegenwärtig die Evangelische Volkspartei und die Freiwirtschafter.

Damit habe ich Dir das Verhältniswahlverfahren (Proporz) erklärt und freue mich, Dir im nächsten Briefe über die Befugnisse des Gemeinderates schreiben zu können.

Deine Regula.